

2. Kapitel: Wettbewerbsrecht I: Kartellrecht

B. Der Zweck des Kartellgesetzes

Ziel des Kartellrechts ist es, private Wettbewerbsbeschränkungen zu vermeiden, da diese zu überhöhten Preisen führen, das Angebot von Gütern verknappt oder die Entwicklung der Produktivität und der Innovationsfähigkeit beeinträchtigen können. Dies kann einen Verlust der Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft an sich im weltwirtschaftlichen Umfeld bewirken.

Der Zweck des Kartellgesetzes ist also die volkswirtschaftlich oder sozial schädlichen Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern.

C. Der Geltungsbereich des Kartellgesetzes

- In persönlicher Hinsicht gilt das KG in gleicher Weise für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts
- In sachlicher Hinsicht zielt das KG auf die Verhinderung von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen und Unternehmenszusammenschlüssen im Güter- und Dienstleistungsmarkt. Den Arbeitsmarkt betreffende vertragliche Absprachen fallen jedoch nicht in den Geltungsbereich des KG.
- In räumlicher Hinsicht ist das KG auf alle Sachverhalte anwendbar, die sich in der CH auswirken, egal ob sie im In- oder Ausland veranlasst wurden → Auswirkungsprinzip

D. Grundtatbestände von Wettbewerbsbeschränkungen

Das KG kennt drei GrundTB:

- unzulässige Wettbewerbsabreden
- unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen
- Unternehmenszusammenschlüsse, die zur Ausschaltung des wirksamen Wettbewerbs führen können.

F. Unzulässige Wettbewerbsabreden

1. Der Tatbestand der unzulässigen Wettbewerbsabrede

a) Der Begriff der Wettbewerbsabreden

Mit diesem Begriff sind verschiedene Arten von Vereinbarungen umschrieben. Gemeint sind v.a.:

- Rechtlich erzwingbare Vereinbarungen, wie Verträge, verbindliche Vertragsstatuten, verbindliche Verbandsbeschlüssen
- Rechtlich nicht erzwingbare Abreden wie Empfehlungen, Richtlinien oder einfach bewusst aufeinander abgestimmtes, den WW beschränkendes Parallelverhalten um Markt.

Unter den Begriff der Wettbewerbsabreden fallen sowohl:

- horizontale WW-Abreden, wobei es sich um Vereinbarungen von Unternehmen gleicher Marktstufe handelt (z.B. Preisabsprachen, Marktaufteilungen...)
- wie auch vertikale WW-Abreden, bei denen Unternehmen verschiedener Marktstufen Abreden treffen (z.B. Alleinbezugsverträge, Alleinvertriebsverträge...)

b) Relevanter Markt

- Der sachlich relevante Markt umfasst jene Waren und Dienstleistungen, welche die Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Verwendungszwecks als austauschbar (substituierbar) ansieht.
- Der räumlich relevante Markt wird durch das Gebiet definiert, in dem der Austausch der sachlich relevanten Produkte stattfinden kann.
- Beim zeitlich relevanten Markt geht die Frage dahin, ob sachlich und räumlich substituierbare Produkte auch jederzeit zur Verfügung stehen.

c) Erhebliche Beeinträchtigung des WW

Eine Wettbewerbsbeeinträchtigung liegt vor, wenn die Marktteilnehmer aufgrund einer Abrede ihre wirtschaftlichen Aktivitäten mit Bezug auf einen oder mehrere Wettbewerbsparameter nicht mehr frei und ohne Einschränkung gestalten können. Als solche Parameter gelten etwa:

- die freie Beschaffung der Produktionsmittel
- die Festlegung des Angebots, der Produktionsmenge und der Produktionsstandards
- die direkte und indirekte Preisgestaltung
- die Wahl der Absatzmärkte

Das KG unterteilt in:

- Abreden, die den WW nicht erheblich beeinträchtigen. Solche sind zulässig.
- Abreden, die den WW erheblich beeinträchtigen. Solche sind nur zulässig, wenn sie sich aus Gründen wirtschaftlicher Effizienz rechtfertigen lassen
- Abreden, die den WW vollständig beseitigen. Solche sind grundsätzlich unzulässig.

Doch wann ist eine WW-Beschränkung erheblich? Es wird unterschieden zwischen qualitativer (prüfen, ob die Marktgegenseite oder die an der Abrede beteiligten Unternehmen in ihrer Handlungsfreiheit spürbar beeinträchtigt sind, etwa wenn ihnen realistische Ausweichmöglichkeiten fehlen) und quantitativer (auf Kriterien wie Umsatz und Marktanteil der beteiligten Unternehmen abstellen) Erheblichkeit.

d) Aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigte Abreden

Nach Art. 5 Abs. 2 KG kann eine Abrede, auch wenn durch sie der WW erheblich beeinträchtigt wird, aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sein, sofern die folgenden VSS erfüllt sind:

1. Die Abrede muss zum Ziel haben:

- die Herstellungs- oder Vertriebskosten zu senken oder
- Produkte oder Produktionsverfahren zu verbessern oder
- Die Forschung oder die Verbreitung von technischem oder beruflichem Wissen zu fördern oder
- Die Ressourcen rationeller zu nutzen

2. Die Abrede muss ausserdem:

- notwendig sein, um eines dieser Ziele zu erreichen und
- in keinem Fall die Möglichkeit eröffnen, den wirksamen WW ganz zu beseitigen.

e) Durch Verordnungen und Bekanntmachungen gerechtfertigte Abreden

Der BRat oder die Wettbewerbskommission kann die VSS umschreiben, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden als Gründe der wirtschaftlichen Effizienz als gerechtfertigt gelten. Z.B. Abreden über Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit, Alleinvertriebsverträge...

f) Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs

Die Wettbewerbspolitik hat hauptsächlich sicherzustellen, dass die vom WW allgemein erwarteten statischen und dynamischen Funktionen ausreichend erfüllt, das heisst nicht durch private WW-Beschränkungen grundlegend beeinträchtigt werden. Wirksamen WW soll die Unternehmen immer wieder dazu zwingen oder anspornen, den Ressourceneinsatz zu optimieren, die Produkte und Produktionskapazitäten an die äusseren Bedingungen anzupassen sowie neue Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.

Nicht jede Wettbewerbsbeschränkung ist unzulässig. Wenn jedoch der WW gänzlich ausgeschaltet wird mit einer Abrede, so ist dies in jedem Fall unzulässig (keine Rechtfertigung möglich, auch nicht aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz).

Als unzulässig gelten folgende Kartellabsprachen:

- Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen
- Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- und Liefermengen (Ziel ist, das Angebot tief und die Preise hoch zu halten)
- Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern (Ziel ist die Aufgliederung in voneinander abgeschottete Teilmärkte. Jeder Produzent hat dann das Recht, in seinem Markt konkurrenzlos seine Produkte abzusetzen).

Unzulässig sind ferner Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise sowie Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten.

Bei den „harten“ Kartellen wird die Beseitigung des WW vom Gesetz vermutet. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden.

Gelingt der Nachweis, dass der WW durch die Abrede nicht vollständig beseitigt wurde, ist weiter zu prüfen, ob es sich dabei um eine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung oder um eine zulässige unerhebliche Wettbewerbsbeschränkung handelt, welche beide evtl. aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt sein können.

2. Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öffentlichen Interessen

Nach Art. 8 KG können Wettbewerbsabreden, die von der zuständigen Behörde als unzulässig erklärt wurden, vom BRat auf Antrag der Beteiligten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen (z.B. Versorgungssicherheit, Arbeitnehmerinteressen...)

3. Zusammenfassung

Als volkswirtschaftlich oder sozial schädlich und damit unzulässig gelten:

- Abreden, die den WW vollständig beseitigen und nicht durch überwiegende öff. Interessen gerechtfertigt sind, sowie
- Abreden, die den WW erheblich beeinträchtigen und die weder aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz noch durch überwiegende öff. Interessen gerechtfertigt sind.

4. EU-Wettbewerbsrecht: Art. 81 EG-Vertrag

Auch in der EU sind Kartelle verboten. Gewisse Abreden sind unter bestimmten Voraussetzungen jedoch vom Kartellverbot freigestellt. Es handelt sich also um ein Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt.

F. Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

1. Der Tatbestand

Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

a) Marktbeherrschendes Unternehmen

Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen (Konzerne), die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Nachfragern, Anbietern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten.

Es muss also einerseits der relevante Markt bestimmt werden und dann, ob sich die U in diesem Markt unabhängig verhalten können. Die Marktbestimmung erfolgt auch hier durch sachliche, räumliche und zeitliche Kriterien → Bietet der Markt den angeblich behinderten Abnehmern oder Geschäftspartnern eines potenziell marktbeherrschenden Unternehmens eine zumutbare Möglichkeit, auf Konkurrenzprodukte auszuweichen? Wenn nicht, liegt ein marktbeherrschendes Unternehmen vor.

Ob sich ein Unternehmen in wesentlichem Umfang unabhängig von den anderen Marktteilnehmern verhalten kann, hängt im konkreten Fall von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Höhe des Marktanteils, den das Unternehmen innehat, dem umsatzmässigen Abstand zum nächsten Konkurrenten etc.

b) Missbrauch marktbeherrschender Stellung

Ein marktbeherrschendes Unternehmen zu sein, ist nicht per se unzulässig. Erst, wenn diese Stellung missbraucht wird, um andere Unternehmen bei der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs zu behindern oder um die Marktgegenseite zu benachteiligen, ist das Verhalten unzulässig.

Ein Unternehmen darf natürlich seine Position zu seinem eigenen Vorteil nutzen. Das Gesetz zieht die Grenze zur Unzulässigkeit dort, wo das Verhalten nicht mehr auf sachlich gerechtfertigte Gründe zu stützen ist.

2. Beispiele unzulässiger Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

Art. 7 Abs. 2 KG zählt einen Beispielskatalog von missbräuchlichen Verhaltensweisen auf:

- Verweigerung von Geschäftsbeziehungen. Grundsätzlich können Unternehmen frei entscheiden, mit wem sie Verträge schliessen wollen und mit wem nicht (Privatautonomie). Erfolgt eine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen jedoch missbräuchlich, so ist die unzulässig.
- Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen und sonstigen Geschäftsbedingungen. Ungleichbehandlungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund

sollen unterbunden werden. Heikel können z.B. gewisse Treuerabattsysteme sein (Gewährung von Rabatten, wenn der Abnehmer ausschliesslich beim Anbieter einkauft), weil es Konkurrenten so erschwert wird, auf den Markt zu dringen.

- Erzwingen unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen. Dieser Tatbestand kann entweder gegenüber den Kunden verwirklicht werden, von denen unangemessen hohe Preise verlangt werden, oder gegenüber Lieferanten, denen unangemessen tiefe Preise aufgezwungen werden. Preise sollen nicht wesentlich anders festgelegt werden können, als wenn wirksamer Wettbewerbs herrschen würde.
- Gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen. Eine gezielte Preisunterbietung ist dann unzulässig, wenn sie mit dem Ziel eingeführt wird, Konkurrenten aus dem Markt zu drängen, anschliessend in deren Lücke zu springen und die Preise wieder auf das anfängliche Niveau zu heben.
- Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung. Damit soll die künstliche Verknappung des Angebots durch ein marktbeherrschendes Unternehmen bekämpft werden.
- An den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingungen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen. Problematisch wird dies, wenn das mbU seine Stellung derart missbraucht, dass es von seinen Geschäftspartnern zusätzliche Leistungen verlangt, die in keinem plausiblen Sachzusammenhang zur eigentlich nachgefragten Leistung stehen.

3. Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öff. Interessen

Der BRat kann ausnahmsweise Verhaltensweisen mbU zulassen, um damit den überwiegenden öff. Interessen Rechnung zu tragen.

G. Unternehmenszusammenschlüsse

1. Übersicht

UZ können die Beseitigung des wirksamen WW zur Folge haben. Deshalb unterliegen sie einer präventiven Kontrolle. UZ einer best. Dimension müssen vor dem Vollzug also der Wettbewerbskommission gemeldet werden. Es bedarf zur Beurteilung der Zulässigkeit wiederum einer sorgfältigen Abwägung.

2. Erste Voraussetzungen: Ein Unternehmenszusammenschluss

Als UZ gelten einerseits Fusionen von bisher voneinander unabhängigen Unternehmen sowie allgemein alle Vorgänge, durch die ein oder mehrere Unternehmen die Kontrolle über bisher unabhängige U oder Teile von solchen erlangen. Eine solche Kontrolle kann insbesondere dann erlangt werden, wenn Eigentums- oder Nutzungsrechte am Vermögen des U oder andere Rechte eingeräumt oder Verträge abgeschlossen werden, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratung oder die Beschlüsse des U gewähren.

Ein UZ kann auch vorliegen, wenn zwei oder mehrere U gemeinsam die Kontrolle über ein U erlangen, dass sie bisher nicht gemeinsam kontrollierten, sofern das Gemeinschaftsunternehmen auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt. Der Fusionskontrolle unterliegt aber nur die Bildung von solchen

Gemeinschaftsunternehmen, die in ihrer Wirkung eine Marktkonzentration zur Folge haben. Werden GU nur aus Gründen der Unternehmenskooperation gebildet, unterliegen sie nicht der Fusionskontrolle.

3. Zweite VSS: Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten

Der Fusionskontrolle unterliegen nur UZ von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie mit spürbarer Inlandauswirkung.

- Die beteiligten U müssen im letzten Jahr vor dem Zusammenschluss einen Umsatz von insgesamt mind. 2 Milliarden Franken oder einen auf die CH entfallenden Umsatz von insgesamt 500 Mio. erzielen und kumulativ
- Mind. zwei der beteiligten U einen Umsatz in der CH von mind. je 100 Mio. erzielen

Für Versicherungen, Banken usw. gelten Sonderbestimmungen.

Unabhängig von diesen Grenzwerten muss ein Zusammenschluss immer dann gemeldet werden, wenn ein U beteiligt ist, für das in einem kartellrechtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wurde, dass es in der CH auf einem best. Markt eine beherrschende Stellung hat und der Zusammenschluss entweder diesen oder einen anderen Markt betrifft, der diesem vor- oder nachgelagert oder benachbart ist.

4. Die Beurteilung von Zusammenschlüssen

Zuerst wird eine Vorprüfung durchgeführt. Wenn sich aus dieser keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, dass eine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung resultiert, kann der UZ vollzogen werden. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte, die für eine wettbewerbsrechtliche bedenkliche Marktkonzentration sprechen, kommt es in eine, Hauptprüfungsverfahren zu einer umfassenden Abklärung.

5. Rechtsfolgen

Die Wettbewerbskommission kann den geplanten UZ untersagen oder unter best. Bedingungen und Auflagen zulassen.

6. Ausnahmsweise Zulassung aus überwiegenden öff. Interessen

Der BRat kann verweigte UZ zulassen auf Antrag der beteiligten U, wenn sie ausnahmsweise notwendig sind, um überwiegende öff. Interessen zu verwirklichen.

H. Zivilrechtliches Verfahren

Das KG enthält neben den verwaltungsrechtlichen auch zivilprozessuale Normen.

1. Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderungen

Wer durch unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert wird oder wer durch eine zulässige Wettbewerbsbeschränkung über das Mass hinaus behindert wird, das zur Durchsetzung der WW-Beschränkung notwendig ist, hat Anspruch auf

- Beseitigung oder Unterlassung der Behinderung
- Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des OR

- Herausgabe eines unrechtmässig erzielten Gewinns
- U.U. Ungültigkeit gewisser Verträge
- U.U. Erzwingung gewisser Verträge

Das Gericht kann zum Schutze von Ansprüchen auch die notwendigen vorsorglichen Massnahmen anordnen.

2. Nichtigkeit unzulässigen Verhaltens ex tunc oder ex nunc?

Es ist umstritten, ob wettbewerbsbeschränkende Verträge von Anfang an ungültig sind oder erst, wenn die Ungültigkeit von der zuständigen Behörde festgestellt wurde. Die Lehre vertritt mehrheitlich eine Nichtigkeit ex tunc, also von Anfang an.

1. Verwaltungsrechtliches Verfahren

1. Wettbewerbskommission und Sekretariat

Die Durchführung verwaltungsrechtlicher Kartellverfahren obliegt den staatlichen Wettbewerbsbehörden.

2. Die Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen

Einer kartellrechtlichen Untersuchung geht normalerweise eine Vorabklärung durch das Sekretariat voraus. Dieses kann die Vorabklärung von Amtes wegen, auf Begehren der Beteiligten oder auf Anzeige von Dritten ausführen. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, leitet das Sekretariat ein Verfahren ein. Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die WeKo eine anfechtbare Verfügung (Feststellung einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung, Einstellung des Verfahrens, Genehmigung einer einvernehmlichen Regelung zw. Sekretariat und den Beteiligten...)

3. Prüfung von UZ

a) Das Prüfungsverfahren

Beschliesst die Weko nach Abschluss eines Einleitungsverfahrens, ein Hauptverfahren durchzuführen, muss diese Hauptprüfung innert 4 Monaten durchgeführt werden. Trifft sie keine Entscheidung innert dieser Frist, gilt der Zusammenschluss als genehmigt.

b) Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs

Haben sich Unternehmen trotz fehlender Genehmigung zusammengeschlossen, sind die beteiligten U verpflichtet, die zur Wiederherstellung des WW erforderlichen Massnahmen durchzuführen.

4. Verfahren und Rechtsschutz

Soweit das KG keine spezielle Regelung vorsieht, erfolgt das Verfahren nach dem VwVG. Die Wettbewerbsbehörden haben den Sachverhalt von Amtes wegen aufzuklären (Untersuchungsgrundsatz). Als primäres Rechtsmittel gegen Verfügungen der Weko gilt die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht. Dessen Entscheid kann mit ans BGer weitergezogen werden.

5. Verwaltungssanktionen

Damit können die Wettbewerbsbehörden Kartellrechtsverstöße von U ahnden. Bereits bei erstmaligen Verstößen ist eine Sanktion möglich. Bei Mithilfe bei der Aufdeckung des Sachverhalts kann ganz oder teilweise auf die Sanktion verzichtet werden (Bonusregelung). Es können Bussen bis in Millionenhöhe auferlegt werden.

3. Kapitel: Wettbewerbsrecht II: Lauterkeitsrecht

B. DER ZWECK DES UWG

Da der schweizerische Gesetzgeber eine soziale Marktwirtschaft will, muss er den freien, lauteren und unverfälschten Wettbewerb regeln.

- Der Staat kann Wettbewerbsverfälschungen aktiv bekämpfen, indem er eine eigens dafür geschaffene Wettbewerbsbehörde ins Leben ruft → so geschehen um unzulässige Wettbewerbsabreden und Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen zu unterbinden
- Um die Lauterkeit und das Funktionieren der Märkte zu garantieren, kann sich der Staat auch eine staatliche Aufsicht über bestimmte Wirtschaftszweige vorbehalten.
- Und schliesslich kann der Staat den privaten Wettbewerbsteilnehmern zu ihrem Selbstschutz einen effizienten Rechtsschutz zur Verfügung stellen. Für diese Variante hat sich der Gesetzgeber im Lauterkeitsrecht entschieden.

Das schwergewichtig zivilrechtlich ausgerichtete Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bezweckt die Gewährleistung des lauteren und unverfälschten Wettbewerbs im Interesse aller Beteiligten. Das UWG definiert 2 Schutzobjekte:

- die lautere Geschäftsmoral der Wettbewerbsteilnehmer
- das funktionierende Wettbewerbssystem an sich (funktionaler Ansatz)

C. DER GELTUNGSBEREICH DES UWG

- Sachlich: das Gesetz schützt nur vor wettbewerbsrelevanten Handlungen, die geeignet sind, den lauteren und unverfälschten Wettbewerb zu beeinträchtigen.
- Persönlich: Jede am Wettbewerb beteiligte Person – Konsument oder Unternehmer – kann sich auf den Schutz des Gesetzes vor unlauterem, gegen Treu und Glauben verstossendem Wettbewerbsverhalten berufen.
- Räumlich: Staatsgebiet der Schweiz. Massgebend ist immer der Markt, auf dem sich das unlautere Wettbewerbsverhalten auswirkt.

D. ZUR ABGRENZUNG VON KG UND UWG

Beide Gesetze bezwecken, den wirksamen Wettbewerb als Ordnungsprinzip des wirtschaftlichen Lebens zu schützen und zu erhalten. Materiell bilden sie also eine Einheit und ergänzen einander.

Das überwiegend öffentlich-rechtlich ausgestaltete KG zielt primär auf die Funktionsfähigkeit der Märkte ab.

Das Leitmotiv des vorwiegend zivilrechtlich ausgerichteten UWG bildet hingegen die Unverfälschtheit oder Lauterkeit des Wettbewerbs. Es geht also im Gegensatz zum KG weniger um Quantität, sondern überwiegend um Qualität des Wettbewerbs.

Gewisse Wettbewerbshandlungen können aber unter beide Gesetze subsumiert werden, dann besteht Anspruchskonkurrenz und die beiden Gesetze können kumulativ angewendet werden.

E. DIE GENERALKLAUSEL DES UWG

1. Der Sinn der Generalklausel

Das Gesetz umschreibt unlauteres Verhalten zunächst mit einer allgemeinen Generalklausel. Zudem enthält es eine nicht abschliessende Reihe von Spezialtatbeständen, welche die Generalklausel konkretisieren.

Es entwickeln sich fortlaufend neue Erscheinungsformen unlauteren Wettbewerbsverhaltens, deshalb ist die Generalklausel notwendig.

2. Der Tatbestand der Generalklausel

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen den Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

(Art. 2 UWG)

Treu und Glauben:

- Verpflichtung, nach den Geboten der beruflichen Korrektheit zu handeln.
- Das Vertrauen der am Wettbewerb Beteiligten soll gewährleistet werden.

Erfasst werden also sowohl Verletzungen der Geschäftsmoral als auch Verletzungen von Funktionsregeln des Wettbewerbs → eigenständige Bedeutung des Begriffs „Treu und Glauben“ gegenüber Art. 2 ZGB

Verhalten oder Geschäftsgebaren:

Gemeint sind wettbewerbsrelevante Handlungen, also Handlungen, welche objektiv auf eine Beeinflussung der Wettbewerbsverhältnisse angelegt sind.

Täuschung:

Gehört nicht notwendigerweise zum TB des unlauteren Wettbewerbs. Das Gesetz verweist lediglich auf dieses Element, weil es häufig vorkommt.

Widerrechtlichkeit und Verschulden:

Unlauteres Wettbewerbsverhalten ist widerrechtlich, eine objektive Rechtswidrigkeit genügt. Ein Verschulden ist nicht erforderlich.

3. Das Verhältnis der Generalklausel zu den Spezialtatbeständen

Die Spezialtatbestände in Art. 3 UWG sind lediglich Fallgruppen. Auch wenn ein solcher Tatbestand vorliegt, muss dennoch mittels der Generalklausel geprüft werden, ob unlauterer Wettbewerb vorliegt. Ein Verhalten kann jedoch auch mittels Art. 2 UWG als unlauter qualifiziert werden, wenn es nicht in einer Fallgruppe in Art. 3 UWG vorkommt.

Siehe Tabelle S. 85.

F. DIE SPEZIALTATBESTÄNDE (ART. 3 - 8 UWG)

1. Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden (Art. 3 a-n UWG)

Diesen Tatbeständen haben nicht nur aus wettbewerbsrechtlichen, sondern auch aus konsumentenrechtlichen Gesichtspunkten grosse Bedeutung. Als unlauter qualifiziert das UWG insbesondere folgende Wettbewerbshandlungen:

- Unlauter handelt, wer andere Marktteilnehmer, ihre Leistungen, Waren, Werke, Preise und Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt.
- Unlauter handelt, wer gegenüber Marktteilnehmern unrichtige oder irreführende Angaben macht bezüglich der eigenen Person, seiner Geschäftsverhältnisse, der Firma oder der Geschäftsbezeichnung, der angebotenen Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise oder der vorrätigen Mengen. Unlauter handelt ebenso, wer in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt.
- Unzulässig ist ferner die Titelberühmung. Eine widerrechtliche Handlung begeht demnach, wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnung oder Fähigkeiten zu erwecken.
- Unlauter handelt auch, wer Verwechslungen mit den Produkten, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeiführt.
- Ebenfalls unzulässig ist die unrichtige, irreführende und unnötig herabsetzende vergleichende Werbung
- Ein weiterer klassischer UWG-Tatbestand ist die Lockvogelpolitik. Unlauter handelt danach, wer ausgewählte Produkte gezielt und wiederholt zum Einstandspreis anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit die Kunden über die eigene Leistungsfähigkeit oder über diejenige der Mitbewerber täuscht.
- Unlauter handelt überdies, wer Kunden durch Zugabe über den tatsächlichen Wert eines Angebots täuscht.
- Ebenfalls unzulässig sind besonders aggressive Verkaufsmethoden, die die Kunden in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen.
- Ein nächster TB ist die Täuschung von Kunden durch bewusste Verschleierung von Produkteigenschaften wie Beschaffenheit, Menge, Verwendungszweck, Nutzen oder Gefährlichkeit (Bsp. Mogelpackungen in der Kosmetik → grössere Menge suggeriert)
- Sodann statuiert Art. 3 UWG einige Unlauterkeitstatbestände im Zusammenhang mit der Auskündigung oder dem Abschluss von Konsumkreditverträgen.

2. Verleitung zu Vertragsverletzung oder Vertragsauflösung (Art. 4 a-d UWG)

Unlauter gelten folgende Tatbestände:

- Verleiten des Abnehmers eines Konkurrenten zum Vertragsbruch, um selber mit ihm einen Vertrag schliessen zu können
- Bestechen von Arbeitnehmern, Beauftragten oder Hilfspersonen eines Dritten, um diese zu pflichtwidrigem Verhalten zu verleiten und damit sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen.
- Verleitung von Arbeitnehmern, Beauftragten oder Hilfspersonen zum Verrat von Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen ihres Arbeitgebers
- Verleiten zum Widerruf oder zur Kündigung von Vorauszahlungskauf- oder Konsumkreditverträgen, im mit diesen Personen in der Folge selber einen Vertrag abzuschliessen.

3. Verwertung einer fremden Leistung (Leistungsschutz, Art. 5 a-c UWG)

a) Die Tatbestände

Es handelt unlauter, wer ein Arbeitsergebnis eines Dritten unlauter übernimmt und danach zu seinem eigenen Vorteil gewerblich verwertet. Lit. a und b betreffen das unbefugte Verwerten von anvertrauten oder unbefugterweise zugänglich gemachten Arbeitsergebnissen Dritter wie Offerten, Berechnungen oder Plänen. Es wird dabei ein Vertrauensbruch vorausgesetzt, welcher vom Normverletzer ausgenutzt wird.

Lit. c setzt keinen Vertrauensbruch voraus. Die Unlauterkeit liegt darin begründet, dass ein Wettbewerbssteilnehmer ein marktreifes Arbeitsergebnis eines anderen ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren (bspw. Kopieren, Überspielen...) als solches übernimmt und verwertet.

b) das Verhältnis von Art. 5 UWG zu den Immaterialgüterrechten

An gewisse Schöpfungen des menschlichen Geistes können eigentumsähnliche Wirkungen geknüpft werden. Die absolut geschützte Rechtsposition der Inhaber von Immaterialgüterrechten führt dazu, dass deren Immaterialgüterrechte vor dem Zugriff und der Verwertung durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Auf dem Umweg des Lauterkeitsrechts soll niemand umfassend geschützt werden, der auch keinen Anspruch auf ein absolutes Recht geltend machen kann.

4. Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen (UWG 6)

Nach Art. 6 UWG handelt unlauter, wer von Geheimnissen in unlauterer Weise erfährt, diese selber auskundschaftet oder andern mitteilt. Vorausgesetzt ist die Pflicht zur Geheimhaltung entsprechender Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen. Eine solche kann sich aus Vertrag oder aus bestimmten Gesetzesbestimmungen ergeben.

5. Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen (Art. 7 UWG)

Nach Art. 7 UWG handelt unlauter, wer Arbeitsbedingungen nicht einhält, die entweder durch Gesetz oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt sind oder die berufs- oder ortsüblich sind. Ziel ist nicht der Arbeitnehmerschutz, sondern die Chancengleichheit im Wettbewerb.

6. Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG)

Mit allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von einer Partei zwecks Rationalisierung für Massenverträge vorformuliert wurden, kann die marktmächtigere Partei Risiken auf den Vertragspartner abwälzen. Die Gefahr ist gross, dass der Verfasser die Freiräume des dispositiven Rechts stark zu seinen Gunsten ausnützt und den weniger erfahrenen, schwächeren Vertragspartner unangemessen benachteiligt.

Die Schweiz verfügt nicht über eine spezielle AGB-Gesetzgebung, die dem Richter eine offene Inhaltskontrolle missbräuchlicher Vertragsklauseln erlauben würde. Immerhin hat das BGE Grundsätze und Regeln entwickelt, um die Konsumenten zu schützen:

- Ungewöhnlichkeitsregel: eine vorformulierte Klausel bleibt dann unverbindlich, wenn die schwächere Partei vernünftigerweise nicht mit einer solchen Klausel rechnen musste (Geltungskontrolle)
- Unklarheitenregel: Zweideutige Klauseln sind zu Ungunsten der verfassenden Partei auszulegen (Auslegungskontrolle, in dubio contra stipulatorem)

Art. 8 UWG enthält zwar einen Schutz der schwächeren Partei, da unlauter handelt, wer vorformulierte AGB in irreführender Weise zum Nachteil einer Vertragspartei anwendet. In dieser Irreführung liegt auch die Krux: Sie wird nahezu niemals nachzuweisen sein, weshalb Art. 8 UWG toter Buchstabe bleibt. So wurde das Vorliegen eines Tatbestands nach Art. 8 UWG noch nie vom Bundesgericht bejaht.

G. DAS RECHTSFOLGESYSTEM DES UWG

1. Zivilrechtlicher Rechtsschutz

a) *Aktivlegitimation*

Das UWG will den lautereren und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten schützen. Es müssen sich daher auch alle Marktteilnehmer auf das UWG berufen können. Grundsätzlich kann nach Art. 9 Abs. 1 UWG jedermann, der durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt ist, dem Richter beantragen:

- eine drohende Verletzung zu verbieten
- eine bestehende Verletzung zu beseitigen
- die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

Nach Art. 10 UWG stehen diese Klagemöglichkeiten ebenso den Kunden zu, die durch unlauteren WW in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt sind. Ebenfalls zur Klage legitimiert sind:

- statutarisch zur Interessenwahrung ihrer Mitglieder befugte Berufs- und Wirtschaftsverbände
- Konsumentenschutzorganisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung
- Der Bund, wenn er es zum Schutz des Ansehens der Schweiz im Ausland als nötig erachtet und die klageberechtigten Personen im Ausland ansässig sind.

b) *Passivlegitimation*

Alle Wettbewerbsbeteiligten, deren marktrelevanten Handlungen den lautereren und unverfälschten WW zu stören geeignet sind, können ins Recht gefasst werden.

2. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen

Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Art. 16 ff. UWG sind konsumentenrechtlicher Natur und regeln die Preisbekanntgabe an Konsumenten.

3. Strafrechtliche Bestimmungen

Das UWG kennt zwei Kategorien von Strafbestimmungen: Vorsätzlich begangene Wettbewerbsverstöße und die Verletzungen der Preisbekanntgabepflicht.

Verstöße gegen die Bestimmungen in den Art. 3, 4, 5 oder 6 UWG können strafrechtlich verfolgt werden (auf Antrag). Verletzungen der Art. 2, 7 und 8 können lediglich zivilrechtliche Ansprüche und Sanktionen auslösen.

Art. 24 Abs. 1 UWG beinhaltet die Rechtsfolge bei vorsätzlicher Verletzung der Preisbekanntgabepflicht, wobei es sich hier um ein Offizialdelikt handelt!

4. Kapitel: Konsumentenrecht

B. ZUR FUNKTION DES KONSUMENTENRECHTS IN EINER MARKTWIRTSCHAFT

Konsumentenschutz ist Schutz der privaten Endverbraucher. Es werden die Austauschbeziehungen zwischen den Unternehmen als Anbietern von Waren und Dienstleistungen und den privaten Abnehmern dieser Produkte geregelt. Ziel ist eine ausgewogene Marktsituation. Das strukturelle Ungleichgewicht an Marktmacht soll weitgehend verhindert werden. Ein funktionierender Markt kann nur entstehen, wenn die Konsumenten von den Marktmächtigen nicht eingeschränkt werden.

Da die schwächeren, unerfahrenen Konsumenten das Schutzobjekt vom Konsumentenrecht sind, muss dieses vor allem sozialpolitischen Anliegen Rechnung tragen (siehe Konsumentenschutzartikel: BV 97 Abs. 1).

C. DIE ENTWICKLUNG DES KONSUMENTENRECHTS

Das Konsumentenrecht umfasst alle Normen, die den Schutz des privaten Endverbraucher gegenüber den im Markt tätigen Unternehmen bezwecken.

z.B. Preisüberwachungsgesetz, Regelung betreffend das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften im OR, Konsumenteninformationsgesetz...

D. DIE UNTERSCHIEDLICHEN BEREICHE DES KONSUMENTENRECHTS

Konsumentenrechtliche Normen findet man an vielen verschiedenen Orten, sie abzugrenzen, fällt daher schwer.

1. Ziel: Sicherheit und Gesundheit

Es geht einerseits um einen präventiven Ansatz zur Gewährleistung der Sicherheit von Konsumgütern und andererseits um den kompensatorischen Ansatz zum Ausgleich von Schäden, die durch fehlerhafte Konsumgüter verursacht wurden. In der CH gibt es kein allgemeines Produktsicherheitsgesetz. Es finden sich aber Normen in speziellen Erlassen des Lebensmittel-, Arzneimittelrechts und anderen. Bei den Dienstleistungen versucht man, durch rechtliche Marktzutrittsschranken oder durch Marktaufsichtsrecht die Qualität zu erhalten und so die Konsumenten zu schützen (z.B. Fähigkeitsprüfungen...). Eine wichtige Rolle spielt bei durch Konsumgüter verursachte Schäden das Produkthaftungsgesetz.

Das PrHG statuiert eine zwingende, ausservertragliche, verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für den Schaden, der durch ein in Verkehr gesetztes fehlerhaftes Produkt verursacht wird. Der Hersteller hat für Personen- wie für Schäden, die als Folge eines Produktmangels an hauptsächlich privat verwendeten Konsumgütern entstehen, einzustehen. Für Schäden am fehlerhaften Produkt selbst haftet er jedoch nicht. Hersteller ist jeder, der an der Produktion des Endprodukts tatsächlich beteiligt war, auch der Importeur.

Als Produkte im Sinne des Gesetzes gelten bewegliche Sachen, Elektrizität sowie verarbeitete Naturprodukte. Eine generelle Wegbedingung der Haftung ist nicht möglich. Die geschädigte Person muss bei Sachschäden in jedem Fall einen Selbstbehalt von 900.- selber tragen. Unter Umständen kann sie diesen jedoch auf zusätzliche Haftpflichtige abwälzen.

2. Ziel: Konsumenteninformation

Normen dieses Bereiches streben einen Ausgleich des strukturellen Informationsungleichgewichts zwischen Anbietern und Abnehmern an und wollen die freie Willensbildung und die faktische Handlungsfähigkeit der Konsumenten am Markt gewährleisten. Wichtige Normen sind hier das Verbot unlauterer Werbe- und Verkaufsmethoden, das Gebot einer objektiven Preisbekanntgabe und das Gebot einer objektiven Deklaration der angebotenen Waren und Dienstleistungen.

Das Konsumenteninformationsgesetz zielt darauf ab, die Markttransparenz durch objektive Information der Konsumenten zu erhöhen. Dies wird vor allem durch Deklarationspflichten zu erreichen versucht. Die konkrete Umsetzung obliegt in erster Linie den Wirtschafts- und Konsumentenschutzverbänden. Konsumentenorganisationen werden nach Massgabe des KIG vom Staat finanziell unterstützt.

Das UWG und die Preisbekanntgabeverordnung dienen ebenfalls der Konsumenteninformation und Markttransparenz.

3. Ziel: Schutz wirtschaftlicher Interessen

Die wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten werden direkt und indirekt geschützt durch Normen des Marktzugangs, des Marktgleichgewichts und Marktverhaltens und der spezifischen Vertragsgestaltung. Es handelt sich um nötige Bewilligungen, Aufsichtsrechte, Preisüberwachung, einseitig zwingende Normen zugunsten der Konsumenten bei der Vertragsgestaltung, AGB-Kontrollen usw.

Das KKG gilt ausschliesslich für Verträge zwischen gewerbsmässig tätigen Kreditgebern sowie Konsumenten, die zum privaten Zweck Geld aufnehmen oder Sachen oder Dienstleistungen auf Kredit beanspruchen. Zum Schutz der Konsumenten enthält das KKG zahlreiche Anforderungen bezüglich Form und Inhalt der ihm unterstellten Verträge und regelt weitere Rechte und Pflichten der Parteien. Um zu verhindern, dass sich ein Kreditnehmer überschuldet, trifft den Kreditgeber eine Kreditfähigkeitsprüfungspflicht.

Das Bundesgesetz über Pauschalreisen verbessert ebenfalls die Stellung der Konsumenten durch weitgehend zwingende Bestimmungen. Das Gesetz auferlegt Reiseveranstaltern umfassende Informationspflichten im Vorfeld des Vertragsschlusses und Reisebeginns, schreibt einen Mindestinhalt für Verträge vor, beschränkt die Möglichkeit nachträglicher Preiserhöhungen, statuiert den Kunden ein Rücktrittsrecht bei wesentlichen Vertragsänderungen und gibt den Kunden weitere spezielle Rechte.

4. Ziel: Zugang zum Recht und Rechtsdurchsetzung

Normen dieses Bereiches bezwecken die Wahrung der prozessrechtlichen Stellung der Konsumenten. In verschiedenen Erlassen findet man Normen, die Konsumenten die Prozessführung erleichtern (z.B. durch obligatorische Gerichtsstände).

Neben der Konsumentenindividualeklage sieht das UWG auch eine Konsumentenverbandsklage vor

5. Ziel: Recht auf Vertretung der Konsumenteninteressen

Dies passiert in der CH durch die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK), das Büro für Konsumentenfragen sowie durch die verschiedenen Konsumentenschutzorganisationen.

5. Kapitel: Arbeitsrecht

C. Der Geltungsbereich des Arbeitsrechts

Die Verträge auf Arbeitsleistung sind im OR geregelt: Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Auftrag. Den Arbeitnehmerschutz genießt grundsätzlich nur, wer abhängige und fremdbestimmte Arbeit aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer leistet. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich dabei vertraglich, sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in eine fremde Arbeitsorganisation einzugliedern, sich dem Weisungsrecht des Arbeitgebers zu unterstellen und seine Arbeitskraft gegen Entgelt in dessen Dienst zu stellen. Beim Werkvertrag und dem Auftrag sind es selbständige Unternehmer, die handeln.

Nicht in den Schutzbereich des Arbeitsrechts fallen also:

- die selbständige Arbeit von Unternehmern und Vertretern der freien Berufe
- Dienstverhältnisse, die sich nicht aus einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag ergeben
- Dienstverhältnisse, die auf öffentlichem Recht beruhen, also von Angestellten des öff. Dienstes.

D. Die verschiedenen Bereiche des Arbeitsrechts

1. Überblick

Das Arbeitsrecht besteht aus einer Vielzahl an verschiedenen Gesetzen und Normen. Einteilungsschema S. 139.

2. Das Individualarbeitsrecht

Dieses regelt das privatrechtliche Arbeitsvertragsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Es geht hier um die Entlohnung, die Kündigung, die Entstehung des AV, Ferienregelungen...

Die wichtigsten Normen sind das Arbeitsvertragsrecht (OR 319 – 362) und Art. 1 – 12 des Gleichstellungsgesetzes

3. Das öff. Arbeitsrecht

Hier handelt es sich um einen staatlichen Eingriff in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Schutze des letzteren. Diese zwingenden Bestimmungen müssen auch in den individuellen Arbeitsverträgen berücksichtigt und eingehalten werden, ansonsten schreiten die staatlichen Arbeitsämter von Amtes wegen oder auf Antrag ein. Ebenfalls in diese Sparte gehört das Sozialversicherungsrecht.

Die wichtigsten Normen sind das Arbeitsgesetz, das Berufsbildungsgesetz, das Gleichstellungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz usw.

4. Das kollektive Arbeitsrecht

Hier wird das Zusammenwirken zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften geregelt.

Die wichtigsten Normen sind Art. 28 BV (Koalitionsfreiheit), Art. 356 – 358 OR (Gesamtarbeitsvertrag)

Im folgenden werden im Bereich des Individualarbeitsrechts der Arbeitsvertrag, im Bereich des öff. Arbeitsrechts das Arbeitsgesetz und im Bereich des Kollektivarbeitsrechts der Gesamtarbeitsvertrag vertieft behandelt.

5. Der Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR)

Die Grundlage der meisten privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse bildet der Einzelarbeitsvertrag (EAV). Darin regeln die Parteien den konkreten Inhalt des individuellen Arbeitsverhältnisses. Neben den zwingenden gesetzlichen Inhalten kann der Inhalt von den Parteien frei vereinbart werden, auch hier gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit.

Der Arbeitsvertrag ist im OR geregelt. Hier finden sich z.T. dispositive Normen, zu einem grossen Teil aber auch relativ zwingende Bestimmungen (von welchen nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden darf) und absolut zwingende Bestimmungen (von denen gar nicht abgewichen werden darf).

a) Die Entstehung des Arbeitsvertrags

Ein EAV entsteht, wenn sich der Arbeitnehmer in einer privatrechtlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet, sich gegen die Entrichtung von Lohn für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer mit seiner Arbeitskraft in dessen Arbeitsorganisation einzugliedern.

Die VSS für ein gültiges Zustandekommen ergeben sich aus dem allgemeinen Vertragsrecht (Handlungsfähigkeit, Konsens etc.)

b) Die Pflichten des Arbeitnehmers

Die Hauptpflicht des AN ist die Pflicht zur Arbeitsleistung. Es ergeben sich aber noch weitere Pflichten, wie etwa die Sorgfalts- und Treuepflicht. Der AN hat sich der Weisungs- und Direktionsgewalt des AG zu unterstellen, soweit dies nicht gegen zwingende Normen verstösst.

c) Die Pflichten des Arbeitgebers

Die Hauptpflicht des AG besteht in der Bezahlung des Lohns. Dazu kommt die Fürsorgepflicht des AG (Schutz der Gesundheit des AN, Gewährung von Ferien...).

d) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein befristetes AV endet nach Ablauf der Vertragsdauer, ein unbefristetes in der Regel durch einseitige Kündigung. Das AV kann auch in gegenseitigen Einverständnis (mittels Aufhebungsvertrag) oder aus wichtigen Gründen fristlos beendet werden. Auch der Tod des AN endet das AV. Bei Tod des AG geht das AV auf dessen Erben über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Gesetz sieht spezielle Kündigungsschranken vor, insbes. Die Kündigungsfristen als zeitliche und das Verbot missbräuchlicher Kündigung als sachliche Schranke.

6. Das Arbeitsgesetz

Der Hauptteil des öff. Arbeitsrechts entfällt auf das Arbeitnehmerschutzrecht, das überwiegend im Arbeitsgesetz, im Unfallversicherungsgesetz und zahlreichen Nebenerlassen geregelt ist.

a) Der Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes

Grundsätzlich gilt das ArG für alle AN und für alle öffentlichen und privaten Betriebe, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen sind. Dies gilt für Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, für Unternehmen des öff. Verkehrs, Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, privaten Haushaltungen mit Hausangestellten, reine Familienbetriebe...

b) Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung am Arbeitsplatz

Der AG ist nicht nur durch den EAV, sondern auch durch das ArG verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit des AN alle Massnahmen zu treffen, die notwendig, machbar und angemessen sind. Vorbeugende Massnahmen sind ebenso zu finden, wie etwa eine Betriebsbewilligung.

c) Höchstarbeitszeiten und minimale Ruhezeiten

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt je nach Berufsgattung 45 – 50 Stunden. Eine zeitweise Verlängerung kann u.U. bewilligt werden.

Das Gesetz schreibt zudem eine Mindestdauer der Arbeitspausen, sowie eine minimale tägliche Ruhezeit von 11 (bei Nacharbeit 14) aufeinander folgenden Stunden vor. Dazu kommt das generelle Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit.

Für Jugendliche und Frauen gelten besondere Vorschriften.

7. Der Gesamtarbeitsvertrag

Rechtsträger dieser Beziehungen sind die Koalitionen (= privatrechtlich und demokratisch verfasst und auf Dauer angelegte Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die auf unabhängiger und überbetrieblicher Grundlage kollektiver Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen wahrnehmen).

Wichtiger AN-Verband ist der Schweizerische Gewerkschaftsbund, wichtiger AG-Verband ist der Schweizerische Arbeitgeberverband.

Auf der überbetrieblichen Ebene befasst sich das Arbeitsverfassungsrecht überwiegend mit dem Recht der GAV, dem Koalitionsrecht und dem Arbeitskampfrecht.

Auf die betriebliche Ebene beschränkt bleibt das weniger bedeutsame Betriebsverfassungsrecht.

GAV sind Vereinbarungen zwischen AG oder deren Verbänden und den zu Arbeitsverhandlungen legitimierten AN-Verbänden; die Rahmenbedingungen dieser Vereinbarungen sind im OR geregelt. Mit dem Austritt aus der Koalition fällt der GAV dahin. Aussenseiter können so benachteiligt werden. Auch können AG, die nicht Mitglieder einer

vertragsschliessenden Koalition sind, ihren AN generell schlechtere Arbeitsbedingungen gewähren als branchenüblich.

Aus diesen Gründen hat der Staat die Möglichkeit, einen GAV für alle AG und AN einer best. Branche als allgemeinverbindlich zu erklären. Dazu bedarf es jedoch strenger VSS. Wird ein GAV als allgemeinverbindlich erklärt, bekommt er die Wirkung eines Gesetzes.

a) Die schuldrechtlichen Verpflichtungen

Die wichtigsten der direkt die vertragsschliessenden Koalitionen verpflichtenden Verpflichtungen sind die Friedenspflicht und die Einwirkungspflicht.

b) Die normativen Bestimmungen

Das sind die Bestimmungen, welche die einzelnen Mitglieder der Koalitionen verpflichten. Sie betreffen vor allem Abschluss, Inhalt und Beendigung des individuellen AV (Mindestlöhne, Freizeit...). Die individuelle Vertragsfreiheit wird durch diese Bestimmungen ausschliesslich zugunsten der AN eingeschränkt. Von einem geltenden GAV kann zugunsten des AN abgewichen werden.

8. Hierarchie der Rechtsquellen im Arbeitsprivatrecht

- im obersten Rang der Gesetzeshierarchie steht das zwingende Gesetzes- und Verordnungsrecht
- auf der nächsten Stufe steht – sofern auf das betreffende AV anwendbar – der GAV
- auf der dritten Stufe sind allfällige Betriebsordnungen
- erst auf der nächsten Stufe sind die individuellen Abmachungen des Arbeitsvertrags zu berücksichtigen
- an vorletzter Stelle folgt das dispositive Gesetzesrecht
- an unterster Stelle steht das Weisungsrecht des AG.

Das Günstigkeitsprinzip kann dazu führen, dass im Einzelfall eine rangtiefere Norm einer ranghöheren vorgehen kann, wenn dies für den AN günstiger ist. Dies gilt natürlich nur, wenn keine absolut zwingenden Bestimmungen dagegen sprechen.

6. Kapitel: Immaterialgüterrecht I: Einführung

A. ÜBERBLICK ÜBER DIE IMMATERIALGÜTERRECHTE

Das Immaterialgüterrecht umfasst alle Rechtsnormen, die den Schutz des geistigen Schaffens auf dem gewerblichen und künstlerischen Gebiet vor dem Zugriff unberechtigter Dritter bezwecken.

Die Rechtsobjekte des Immaterialgüterrechts sind nicht körperlich fassbare Güter, sondern Schöpfungen des menschlichen Geistes, denen gemeinsam ist, dass ihr Kerngehalt Ideen und Informationen sind. Es gibt jedoch einen Numerus clausus der geschützten Immaterialgüter, nicht jede Art von Information ist also geschützt.

In der CH sind die wichtigsten IR in folgenden Gesetzen geregelt: dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG), dem BG über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG), dem BG über Erfindungspatente (PatG) dem BG über den Schutz von Design (DesG) und anderen. Auch OR und ZGB enthalten wichtige Immaterialgüterrechte (z.B. Namensrechte).

B. DIE ENTSTEHUNG DER IMMATERIALGÜTERRECHTE

Immaterialgüterrechte sind geistiger Natur und bestehen unabhängig von der konkreten materiellen Erscheinung.

Das Urheberrecht gilt als vollkommene Ausschliesslichkeitsrecht → eine Berechtigung Dritter ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ist also völlig ausgeschlossen. Das Urheberrecht entsteht bereits mit der Schöpfung eines Kunstwerkes. Zur Entstehung des gewerblichen Schutzrechts bedarf es aber eines Registereintrags. Vor diesem Registereintrag sind die IR nur unvollkommene Ausschliesslichkeitsrechte.

Prioritätsprinzip: Es erwirbt derjenige das Ausschliesslichkeitsrecht an einem Immaterialgut, der es zuerst registrieren lässt.

Ohne Registrierung genießt der Erfinder also keinen Schutz vor Nachahmern. Einziger Schutz bleibt noch der des UWG (Verletzung eines Fabrikationsgeheimnisses), aber auch nur, solange der Erfinder die Erfindung geheim hält.

Der Erfinder kann auf Abtretung oder Nichtigkeit des Patents klagen, wenn ein unberechtigter Dritter die Erfindung auf seinen Namen patentieren lässt.

Die nationale Registrierung des geistigen Eigentums ist für alle Immaterialgüterrechte, die registriert werden müssen, beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum vorzunehmen.

C. VERHÄLTNIS VON IMMATERIALGÜTER- UND SACHENRECHT

Sind Immaterialgüterrechte einmal entstanden, gelten sie als absolute Rechte. Als eigentliche Ausschliesslichkeitsrechte verleihen sie dem Berechtigten die Befugnis, Dritten innerhalb der geltenden Rechtsordnung die Nutzung seines geistigen Eigentums zu verbieten.

Um den Güterverkehr in der CH aber nicht übermässig zu beeinträchtigen, gilt der Grundsatz der Erschöpfung des geistigen Eigentums. Dies bedeutet, dass der sachenrechtliche Eigentümer sein Eigentum frei veräussern kann und zwar unabhängig vom IR, das mit der Sache verbunden ist. Dies allerdings nur unter der VSS, dass das Gut mit Zustimmung des Schutzrechtsinhabers in Verkehr gesetzt wurde. (Vgl. URG 12 Abs. 1)

Das Immaterialgüterrecht, das der sachenrechtliche Erwerber nicht automatisch mit erwirbt, bleibt als solches vollumfänglich bestehen.

Vor der rechtmässigen Inverkehrsetzung einer patentierten Maschine steht dem Pateninhaber also das Eigentum an der Maschine sowie das ausschliessliche Recht am Patent, das der Konstruktion zugrunde lag, zu. Nach der rechtmässigen Inverkehrsetzung steht dem Patentinhaber das Recht am Patent und dem neuen Eigentümer der Maschine das sachenrechtliche Eigentum an der Maschine, sowie das Recht, diese zu veräussern zu.

D. DIE ÜBERTRAGUNG VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN

Der Schöpfer eines Immaterialgutes erwirbt das entsprechende IR entweder allein durch Schöpfung des Werkes (Urheberrecht) oder durch die Patentierung einer Erfindung, der Registrierung eines Kennzeichens, Designs etc. Bei diesen Vorgängen handelt es sich um einen originären Rechtserwerb.

Immaterialgüterrechte können auch auf Dritte übertragen werden und dies wie Sachen auf verschiedene Arten:

- rechtsgeschäftlich
- erb- oder güterrechtlich
- durch Zwangsverwertung
- durch richterliches Urteil
- durch Enteignung im öffentlichen Interesse

Gewisse Teilrechte können allerdings aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht übertragen werden.

IR können ganz oder zerlegt in Teilrechte übertragen werden. Ein solches Teilrecht ist z.B. das Recht, ein Werk zu kopieren und zu veräussern.

Zweckübertragungstheorie: Die Übertragung eines im IR enthaltenen Teilrechts schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies so vereinbart ist (explizit in URG 16 Abs. 2).

In geographischer Hinsicht sind IR jedoch nicht zerteilbar: Ein Rechtsübergang wirkt immer für die ganze CH.

Einen Ausweg kann da der Lizenzvertrag bieten, mit welchem vertragliche Nutzungsrechte am gleichen Immaterialgut für bestimmte geographisch klar abgegrenzte Gebiete eingeräumt werden können.

E. DER LIZENZVERTRAG

Ein LV liegt vor, wenn sich der an einem Immaterialgut Berechtigte (Lizenzgeber) verpflichtet, einer anderen Person (Lizenznehmer) gegen Entgelt (Lizenzgebühr) das Recht zur Nutzung eines Immaterialgutes oder an einem Immaterialgüterrecht einzuräumen. Der Lizenznehmer kann dann an der Monopolstellung des Lizenzgebers teilhaben und der Lizenzgeber verdient etwas dabei. Der Vorteil für den Lizenzgeber liegt darin, dass er andere Personen an seinem IR Teilhaben lassen kann ohne dieses als solches für immer abtreten zu müssen. Nutzungsrechte können mit dem LV auch geographisch limitiert werden.

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen des Lizenzvertrages:

- einfache Lizenz: der Lizenzgeber behält sich vor, das Nutzungsrecht parallel auch Dritten einzuräumen oder das Immaterialgut selber zu verwerten.

- ausschliessliche Lizenz: dem Lizenznehmer wird ein ausschliessliches Nutzungsrecht eingeräumt.
- Alleinlizenz: der Lizenzgeber behält sich gegenüber dem Lizenznehmer ein eigenes Nutzungsrecht vor.
- Unterlizenz: der Lizenznehmer räumt einem Unterlizenznehmer ein Nutzungsrecht ein.
- Cross-Licence (Lizenzaustauschvertrag): Beide Parteien sind bezüglich zweier Lizenzobjekte sowohl Lizenzgeber als auch Lizenznehmer.
- Zwangslizenz: Der Gesetzgeber verpflichtet den Lizenzgeber, einem Dritten eine Lizenz einzuräumen.
- Gesetzliche Lizenz: Beschränkung des Verbotsrechts durch den Gesetzgeber, ohne dass eine vertragliche Regelung nötig oder auch nur möglich wäre.

Zu den Hauptleistungspflichten des Lizenzgebers gehören:

- Einräumung der Nutzungsrechte am Lizenzobjekt
- Erhalten oder Aufrechterhalten der Schutzrechte (Bezahlen der Patentgebühren, Eintragung einer Marke...)
- Verteidigung der IR gegen Eingriffe Dritter
- Rechts- und Sachgewährleistung
- Evtl. die Haftung bei Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer

Zu den Hauptpflichten des Lizenznehmers gehören:

- Bezahlen der Lizenzgebühr
- Evtl. Benutzungspflicht

Daneben kann je nach Vertrag eine Fülle von Nebenpflichten beinhaltet sein.

F. ERLÖSCHEN VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN

Mit Ausnahme des Marken- und des Firmenrechts erlöschen die IR nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten absoluten Schutzfrist. Diese dauert je nach Art des IR unterschiedlich lange.

G. DAS TERRITORIALITÄTSPRINZIP

Das Sacheigentum hat internationale Wirkungen: Wer eine Sache erwirbt, wird weltweit in seinem Eigentum geschützt. Die Wirkung der erworbenen IR bleibt auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates beschränkt (Territorialitätsprinzip), der die betreffenden IR durch seine Gesetze anerkannt hat (Schutzlandprinzip). IR müssen deshalb unabhängig vom gesetzlichen Schutz in anderen Ländern in jedem Land einzeln erworben werden.

Weil diese Situation unbefriedigend ist, schliessen die Staaten schon seit geraumer Zeit Verträge zur gegenseitigen Anerkennung von IR ab. Das heisst, Angehörige eines Vertragsstaates können in den anderen Vertragsstaaten den gleichen Schutz ihrer IR beanspruchen, wie die Angehörigen jedes einzelnen Staates aufgrund von dessen nationaler Immaterialgüterrechtsgesetzgebung (Prinzip der Inländerbehandlung).

H. DAS VERHÄLTNIS DER IR ZUM WETTBEWERBSRECHT

Das UWG bietet bei nicht absolut geschützten IR einen ergänzenden, meist subsidiären Schutz, sofern die spezifischen lauterkeitsrechtlichen Tatbestandsmerkmale gegeben sind. Wie ist aber nun das Verhältnis zum Kartellrecht? Der Aufbau einer immaterialgüterrechtlich geschützten Marktposition kann eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung zur Folge haben. Die Entwicklung neuer Produkte ist aber oft mit grossen finanziellen Investitionen verbunden. Deshalb sollen die anderen nicht im gleichen Masse vom Markterfolg eines Produktes profitieren dürfen. Der Schutz kann sich auf den Wettbewerb also positiv auswirken, da er den Anreiz für Innovationen schafft.

7. Kapitel: Immaterialgüterrecht II: Patentrecht

B. DIE SCHUTZOBJEKTE DES PATENRECHTS

Ein Patent ist ein vom Staat erteilter Schutztitel, der den Inhaber für max. 20 Jahre davor schützt, dass seine Erfindung ohne seine Zustimmung wirtschaftlich verwertet wird. Patente werden für neue, gewerblich anwendbare Erfindungen erteilt. Einer Erfindung muss eine geistige Schöpfung zugrunde liegen. Ein Patent wird aber nur für gewerblich verwertbare Erfindungen aus dem Bereich der Technik erteilt. Kein Patentschutz wird erstellt für vorbestehende Naturgesetze, die entdeckt werden, die aber nichts Neues schaffen, für nichttechnische Anweisungen an den menschlichen Geist (z.B. mathematische Formeln), für ästhetische Formschöpfungen, für Computerprogramme. Solche Dinge können evtl. urheberrechtlich oder designrechtlich geschützt werden.

C. PATENTFÄHIGKEIT EINER ERFINDUNG

1. Eine Erfindung muss neu sein
2. Die Erfindung muss das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit sein: sie muss sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.
3. Die Erfindung muss gewerblich anwendbar sein
4. Die Erfindung darf nicht vom Patentschutz ausgenommen sein (z.B. weil ihre Verwertung gegen die öff. Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde; Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden; Erfindungspatente für Pflanzensorten, Tierrassen...)

D. RECHT AUF DAS PATENT

Eine Erfindung verleiht dem Berechtigten einen Anspruch auf Patenterteilung. Wenn ein Dritter ohne Ermächtigung des Erfinders ein Patentgesuch für dessen Erfindung eingereicht oder bereits ein Patent dafür erhalten hat, kann der Berechtigte auf Abtretung des Patentgesuchs oder des Patents oder auf Nichtigkeit des Patents klagen.

Der Anspruch auf Patenterteilung kann mehreren Personen zustehen:

- dem Erfinder selbst. Der Anspruch auf Erfindernennung im Patentregister steht ausschliesslich dem Erfinder selbst zu.
- seinen Rechtsnachfolgern (Erben...)
- dem Arbeitgeber, wenn es sich um Erfindungen des Arbeitnehmers handelt, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung vertraglicher Pflichten gemacht wurden
- Dritten, denen eine Erfindung aus einem anderen Rechtsgrund zusteht (z.B. bei einem Forschungsauftrag)
- Mehreren Erfindern, die eine Erfindung gemeinsam gemacht haben. Haben mehrere Erfinder eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, steht das Recht dem zu, der sich auf die frühere oder prioritätsältere Anmeldung berufen kann.

E. PATENTREGISTRIERUNG

1. Die nationale Registrierung

Für ein Erfindungspatent muss beim Institut für geistiges Eigentum ein entsprechendes Patentgesuch eingereicht werden mit folgenden Angaben:

- Antrag auf Erteilung des Patents

- Beschreibung der Erfindung, so dass die technische Aufgabe und ihre Lösung verstanden werden kann. Die Erfindung ist so darzulegen, dass ein Fachmann sie ausführen kann.
- Einen oder mehrere Patentansprüche: die Erfindung ist in Patentansprüchen zu definieren. Diese dienen der Absteckung des Schutzbereiches, so dass die Erfindung von anderen Erfindungen klar abgegrenzt werden kann.
- Zeichnungen, die sich auf die Beschreibung oder die Patentansprüche beziehen
- Eine Zusammenfassung

Ist das Gesuch vollständig eingereicht worden, prüft das IGE, ob es sich beim Gegenstand der Patentanmeldung um eine gewerblich anwendbare Erfindung handelt und ob einer Patentregistrierung keine Ausschlussgründe entgegenstehen. Sind die VSS erfüllt, wird das Patent durch Eintragung ins Patentregister erteilt und veröffentlicht. Wenn nicht, erhält der Anmelder davon Kenntnis und eine Frist zur Stellungnahme. Wird ein Gesuch von dem IGE vollständig oder teilweise abgewiesen, kann gegen diese Verfügung Beschwerde bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum eingereicht werden.

Das IGE prüft im Patenterteilungsverfahren weder, ob eine Erfindung neu ist, noch ob sie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Es wird also mit dem Eintrag nur die formelle Existenz des Patents bestätigt. Die Gültigkeit wird solange vermutet, bis die Rechtsstellung des Patentinhabers auf dem Klageweg in Frage gestellt wird.

2. Die europäische Patenterteilung

Erfindungen können auch vom Europäischen Patentamt in München umfassend überprüft werden lassen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit). Ein europäisches Patent entfaltet in den vom Anmelder gewählten Vertragsstaaten dieselbe Wirkung wie ein nationales Patent.

3. Die internationale Patentanmeldung

Es kann auch mit einer einzigen Anmeldung bei der internationalen Organisation für geistiges Eigentum in Genf (WIPO) ein Patent für über 90 Vertragsstaaten beantragt werden. Die WIPO prüft die Erfindungen nicht selber, dies bleibt Aufgabe der einzelnen Staaten.

Eine Erfindung kann nur einmal patentiert werden. Damit es durch die unterschiedlichen Anmeldeverfahren nicht zu Doppelspurigkeit kommt, gelten 2 Regeln:

- Wenn für eine Erfindung 2 Patente mit gleichem Prioritätsdatum erteilt worden sind, fällt im Zeitpunkt der Erteilung des Patentes mit internationaler Anmeldung die Wirkung des Patentes mit nationaler Anmeldung dahin. Die internationale Anmeldung hat also Priorität vor der nationalen.
- Wenn für die gleiche Erfindung sowohl ein schweizerisches als auch ein für die Schweiz wirksames europäisches Patent mit gleichem Prioritäts- oder Anmeldedatum erteilt worden ist, hat das europäische vor dem schweizerischen den Vorrang.

F. INHALT UND SCHRANKEN DES PATENTRECHTS

Das Patent verschafft seinem Inhaber:

- das ausschliessliche Recht, seine Erfindung gewerbmässig zu nutzen. Die rein private Nutzung steht demgegenüber also jedermann offen.

- Das ausschliessliche Recht, das Produkt in Verkehr zu setzen oder einzuführen. Sobald jedoch ein Produkt rechtmässig in Verkehr gesetzt wurde, gilt das Patentrecht in Bezug auf den weiteren Rechtsverkehr im Inland als erschöpft. Das sachenrechtliche Recht des Erwerbers geht dann dem Ausschliesslichkeitsrecht des Patentinhabers vor.
- Das Mitbenützungsrecht: Das Patent kann dem nicht entgegengehalten werden, der dieselbe Erfindung bereits vor der Patentanmeldung in guten Glauben gewerbsmässig genutzt hat.
- Die abhängige Erfindung: Kann eine wichtige neue Erfindung ohne Verletzung eines älteren Patents nicht benützt werden, so hat der Inhaber des jüngeren Patents Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz in dem für die Benützung erforderlichen Umfang.

G. PATENTÜBERTRAGUNG UND LIZENZ

Das Recht auf das Patent und das Recht am Patent können jederzeit rechtsgeschäftlich übertragen werden. Die Übertragung bedarf jedoch zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und sie entfaltet ihre Wirkung gegenüber Dritten erst mit Eintragung ins Patentregister. Der Patentinhaber kann Dritte aber auch durch Lizenzerteilung zur Benützung einer Erfindung ermächtigen.

H. DAUER DES PATENTS

Das Patentrecht dauert längstens bis zum Ablauf von 20 Jahren seit dem Datum der Anmeldung. Für Wirkstoffe von Arzneimitteln kann die Schutzdauer eines Patents unter best. Bedingungen durch ein ergänzendes Schutzzertifikat um max. 5 Jahre verlängert werden. Das Patent erlischt zudem dann, wenn der Inhaber in einer schriftlichen Eingabe an das IGE darauf verzichtet oder wenn die fällig gewordene Jahresgebühr nicht rechtzeitig bezahlt wird.

I. RECHTSSCHUTZ

Wer in seinem Patentrecht verletzt wird, kann zivil- oder strafrechtlich jeden zur Verantwortung ziehen, der

- eine patentierte Erfindung widerrechtlich benützt oder nachahmt
- sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, widerrechtlich hergestellten Erzeugnisse anzugeben
- ohne Ermächtigung an Erzeugnissen das Patentzeichen entfernt
- zu diesen Handlungen anstiftet, bei ihnen mitwirkt, ihre Begehung begünstigt oder erleichtert.

In zivilrechtlicher Hinsicht stehen dem Bedrohten, dem in seinen Rechten Verletzten oder dem Geschädigten eine Unterlassungs- oder eine Beseitigungsklage oder die Klage auf Schadenersatz offen. Bei Drohung schwerwiegender Nachteile kann der Richter vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Wer ein generelles Interesse nachweist, kann zudem auf Feststellung des Vorhandenseins oder Fehlens eines nach dem PatG zu beurteilenden Tatbestands oder Rechtsverhältnisses klagen.

In strafrechtlicher Hinsicht können nicht nur vorsätzliche Patentrechtsverletzungen, sondern ebenso vorsätzliche, widerrechtliche Patentberühmungen geahndet werden.

8. Kapitel: Immaterialgüterrecht III: Markenrecht

B. ÜBERBLICK ÜBER DAS KENNZEICHENRECHT I.W.S.

Zum Kennzeichenrecht im weiteren Sinn zählt man v.a.:

- das Markenrecht
- das Firmenrecht
- das Namensrecht
- das Recht der geschützten Herkunftsangaben
- die Internet Domain Names sowie
- die Enseignes und sonstigen Geschäftsbezeichnungen, z.B. „Bären“ als Kennzeichen für einen Gasthof

Firmenrecht (OR 944 ff.): Die Firma ist der im Handelsregister eingetragene Name eines Unternehmens. Das Firmenrecht ist also das obligationenrechtliche Pendant zum Namensrecht des ZGB. Die Firma dient der Identifikation und der Individualisierung des Trägers der Unternehmung und ist als solche rechtliche geschützt.

Namensrecht (ZGB 29 f.): Das Namensrecht ist ein subjektives absolutes Persönlichkeitsrecht. Auch Pseudonyme, Künstlernamen und ähnliches sind geschützt.

Enseignes und sonstige Geschäftsbezeichnungen: Dies sind besondere Bezeichnungen des Geschäftsbetriebes oder des Geschäftslokals (Enseigne), welche im Handelsregister eingetragen werden können. Dieser Eintrag gewährt jedoch kein Recht auf ausschliesslichen Gebrauch. Es bleibt der subsidiäre Schutz durch das Lauterkeitsrecht.

Internet Domain Names: Eine im Internet registrierte Adresse gilt nicht als Marke oder Firma und geniesst lediglich lauterkeitsrechtlichen Schutz. Man kann Internet Domain Names aber auch registrieren lassen. Der Inhaber eines markenrechtlich geschützten Domain Names ist gegen jeden Gebrauch eines identischen oder verwechselbar ähnlichen Domainnamens für gleiche oder gleichartige Produkte absolut geschützt. Der Schutz gilt jedoch gemäss dem Territorialitätsprinzip nur für Länder, in denen der Markenschutz nachgesucht wurde.

Ausländische Handelsnamen: Namen ausländischer Unternehmen sind in der CH geschützt, auch wenn die entsprechenden Unternehmen in der CH nicht aktiv sind, bzw. keine Zweigstelle besitzen.

Verpackungs- und Produktformen: Auch die spezifische Ausstattung von Produkten kann Kennzeichnungskraft erlangen (z.B. Toblerone). Solche Kennzeichen können markenrechtlich geschützt werden. Ein Schutz ist auch über das Lauterkeitsrecht oder gar das Urheberrecht möglich.

Geografische Herkunftsangaben: Ursprungsbezeichnungen und geografische Herkunftsangaben von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten können in ein Register eingetragen werden. Ist ein Name eines Produkts in das Register eingetragen, so darf er nur von Produzenten des entsprechend definierten geografischen Gebiets benutzt werden (z.B. Vacherin Mont d'Or als AOC oder Bündnerfleisch).

C. GEGENSTAND UND FUNKTION DES MARKENRECHTS

Als Marken gelten Kennzeichen, die geeignet sind, eine Ware oder eine Dienstleistung zu individualisieren und von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

→ Unterscheidungsfunktion

→ Abwehrfunktion

Eine erfolgreiche Marke stellt aber auch ein Vermögenswert dar und hilft mit, die Bedeutung eines Produkts zu steigern und seinen Absatz zu fördern.

→ Werbe- und Garantiefunktion

Eine Marke ist nicht die Kennzeichnung eines Unternehmens. Viele U nutzen aber den Markennamen gleich auch als Firma (z.B. Coca Cola).

- zweidimensionale Marken: v.a. Wortmarken (z.B. Nestlé)
- Marken lassen sich auch durch Bildzeichen (Logos), als dreidimensionale Formen (z.B. Toblerone, Mercedes Stern) oder als Kombination verschiedener Zeichen darstellen.
- Das Institut für geistiges Eigentum lässt auch akustische Zeichen oder ganze Slogans als Marken gelten.

D. EINTRAGUNGSHINDERNISSE

1. Überblick

Ein Kennzeichen genießt nur markenrechtlichen Schutz, wenn es beim IGE als Marke hinterlegt ist. Gewisse Marken können jedoch nicht eingetragen werden.

Absolute Ausschlussgründe (Art. 2 lit. a-d MSchG): von Amtes wegen geprüft.

- Zeichen des Gemeinguts (z.B. „8“, „vino rosso“ als Rotweinmarke. Aber „Salz und Pfeffer“ geht als Bezeichnung für eine Zeitschrift)
- Technisch bedingte Formen → Formen, die das Wesen einer Sache ausmachen oder die technisch notwendig sind (z.B. Tubenform einer Zahnpasta)
- Irreführende Zeichen, die dem Konsumenten eine Produkteigenschaft oder eine Produkteherkunft suggerieren, die in Tat und Wahrheit gar nicht vorhanden ist.
- Rechts- und sittenwidrige Zeichen (z.B. Namen von ausländischen Magistratspersonen, rassistische Bezeichnungen...)

Relative Ausschlussgründe: Hier handelt es sich um Zeichen, die mit einer älteren Marke für gleiche oder gleichwertige Produkte entweder identisch oder verwechselbar ähnlich sind. Die relativen Ausschlussgründe werden nicht von Amtes wegen geprüft! Die Berechtigte müssen sich selber wehren.

- Identische Zeichen
- Verwechslungsgefahr

E. EINTRAGUNGSVERFAHREN

Das Markenrecht entsteht mit Registereintrag. Eine Marke kann je nach Wunsch nur national oder auch international hinterlegt werden.

1. Nationale Registrierung

Diese erfolgt beim IGE. Eine Marke kann nur im Zusammenhang mit den zugehörigen Waren oder Dienstleistungen eingetragen werden. Liegen keine absoluten Ausschlussgründe vor, wird die Marke eingetragen. Nach der Veröffentlichung kann der Inhaber eines älteren

Markenrechts beim Vorliegen von relativen Ausschlussgründen innert 3 Monaten gegen die Eintragung Widerspruch erheben. Dieser wird dann geprüft und gegebenenfalls gutgeheissen (und der Eintrag ganz oder teilweise widerrufen) oder abgewiesen.

2. Internationale Registrierung

Die internationale Registrierung (bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf) schafft kein supranationales Schutzrecht. Die entsprechenden Länder können einer bestimmten Marke binnen eines Jahres den Schutz verweigern. Die internationale Registrierung ist also auflösend bedingt. Eine solche Verweigerung kann nur unter best. VSS geschehen und dem Markeninhaber stehen diverse Rechtsmittel offen.

3. Die Gemeinschaftsmarke der EU

Man kann mit dem heutigen System eine Marke regional in allen Mitgliedstaaten der EU schützen lassen.

F. INHALT UND BESTAND DES MARKENRECHTS

Das Markenrecht kennt keine absolute Begrenzung der Schutzdauer. Die Eintragung im Register ist zwar nur 10 Jahre gültig, sie kann jedoch jeweils um 10 Jahre verlängert werden, wenn die Marke auch wirklich gebraucht wird. Wird die Marke während 5 Jahren seit Eintragung nicht ernsthaft als Kennzeichen im inländischen Wirtschaftsverkehr gebraucht, kann man sich nicht mehr auf den Markenschutz berufen (ausser es lägen wichtige Gründe für die Nichtbenützung vor oder es hätte sich niemand den Nichtgebrauch geltend gemacht).

Einmal entstanden, verleiht das Markenrecht seinem Inhaber ein eigentumsähnliches Ausschliesslichkeitsrecht, die Marke zur Kennzeichnung jener Produkte zu verwenden, für die sie beansprucht wurde. Es darf also niemand zur Vermarktung seiner Produkte ähnliche Markennamen, Zeichen, Domainnames etc. verwenden.

Branchenprinzip: Eine Marke kann als geschütztes Kennzeichen nur für gleiche oder gleichartige Produkte verwendet werden. Ein Mountainbike darf also den gleichen Markennamen haben wie ein Reinigungsmittel. Sonst würde die Zeichenbildung zu stark monopolisiert und der Markteinstieg erschwert. Eine Ausnahme bilden berühmte Marken (z.B. Philipp Morris). Eine solche Marke darf auch für völlig andere Produkte nicht verwendet werden, wenn damit etwa deren Ruf ausgenützt werden soll.

G. DIE SCHRANKEN DES MARKENRECHTS

1. Einschränkung zugunsten vorbenützter Zeichen

Der Markeninhaber kann einem anderen, der das geschützte Zeichen bereits vor der Registrierung im guten Glauben als Kennzeichen für eigene Produkte verwendet hat, nicht verbieten, das Zeichen im bisherigen Umfang weiter zu gebrauchen.

2. Die Erschöpfung

Wenn ein Markenprodukt mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gesetzt worden ist, so erschöpft sich damit das Verbreitungsrecht des Schutzrechtsinhabers an diesem konkreten

Produkt. Diese Erschöpfung gilt wie im Urheberrecht (aber im Gegensatz zum Patentrecht) international.

3. Kollision mit Namensrecht

Auch Personennamen können als Marke eingetragen werden. Das Markenrecht darf andere nicht daran hindern, ihren eigenen Namen im wirtschaftlichen Verkehr zu gebrauchen. Die Lösung solcher Konflikte geschieht durch Interessenabwägung.

4. Verwirkung durch Duldung

Wer sich als Markeninhaber während längerer Zeit einer Verletzung seines Kennzeichens nicht widersetzt, verliert sein Recht, sich gegen den gutgläubigen Gebrauch seiner Marke zur Wehr zu setzen.

H. DIE ÜBERTRAGUNG DES MARKENRECHTS

Der Berechtigte kann sein Markenrecht jederzeit ganz oder teilweise übertragen. Dazu braucht es die Schriftform. Die vertragliche Einräumung einer Markenlizenz bedarf keiner besonderen Form.

I. DER RECHTSSCHUTZ IM MARKENRECHT

Das Markenrecht enthält sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Bestimmungen. Dazu zählen die Feststellungsklage, die Klage auf Übertragung, die Unterlassungsklage, die Beseitigungsklage, Anspruch auf vorsorgliche Massnahmen, Verfahren wegen vorsätzlichen Markenrechtsverletzungen...

9. Kapitel: Immaterialgüterrecht IV: Urheber- und weitere Rechte

B. GEGENSTAND DES URHEBERRECHTS (ART. 1 URG)

Gegenstand des Urheberrechtsgesetzes ist der Schutz der Urheber von Werken der Literatur und Kunst – darunter fallen auch Computerprogramme. Ebenfalls dazu gehören Darbietungen von Künstlern und Leistungen der Hersteller von Bild- und Tonträgern, sowie der Sendeunternehmen.

Dabei beginnt der Schutz sofort mit Schöpfung, eine Registrierung ist nicht nötig.

C. DER WERKBEGRIFF

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist eine Schöpfung des menschlichen Geistes mit individuellem Charakter, unabhängig von seinem Wert oder Zweck. Die Idee zu einem Werk genügt dabei nicht, es muss eine wahrnehmbare Form vorliegen.

Sobald eine Idee zu einem Werk aber umgesetzt wird (und sei es nur in Entwürfen), lebt das Urheberrecht auf. Es müssen also 3 Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schöpfung des menschlichen Geistes
- Individueller Charakter
- Sinnliche Wahrnehmbarkeit

Wenn die Anforderungen an die Individualität erfüllt sind, gehören insbesondere folgende Werke in die urheberrechtlich geschützte Sphäre:

- geschriebene und ungeschriebene Sprachwerke
- musikalische und andere akustische Werke
- Werke der bildenden Kunst
- Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt
- Werke der Baukunst
- Werke der angewandten Kunst (z.B. Möbel, Lampen, Kleidungsstücke...)
- Visuelle oder audiovisuelle Werke
- Choreographische Werke und Pantomimen
- Computerprogramme

D. DER URHEBER ODER DIE URHEBERIN

Im schweizerischen Urheberrecht gilt das Schöpferprinzip, d.h. das Recht entsteht ausschliesslich und originär in der Person des oder der Schöpfenden, und zwar unmittelbar mit der Schaffung des Werks. Urheber ist also immer die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Wer selbst nicht schöpferisch tätig ist (z.B. Arbeitgeber) oder nicht schöpferisch tätig sein kann (z.B. juristische Person), kann Urheberrechte nur derivativ (namentlich durch Rechtsgeschäft) erwerben. Werke, die vom Arbeitnehmer in Verrichtung seiner Arbeit erstellt wurden, stehen also dem Arbeitnehmer zu. Meist ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass der Arbeitgeber die Rechte am Werk erwirbt. Eine Ausnahme vom Schöpferprinzip besteht aber bei Computerprogrammen, hier stehen die Rechte dem Arbeitgeber zu.

Urheberrechte können auch mehreren Personen zustehen, wenn mehrere Personen ein Werk erschaffen haben. Mitgewirkt haben müssen aber alle (Hilfspersonen in technischen oder organisatorischen Belangen sind keine Miturheber).

E. INHALT UND SCHUTZDAUER DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht verleiht dem Inhaber ein ausschliessliches Recht an seinem Werk. Die Rechte kann man unterteilen in Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte. Das Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers dauert 70 Jahre; die Schutzdauer beginnt mit dem Tod des Urhebers.

1. Die Urheberpersönlichkeitsrechte

- Das Recht auf Erstveröffentlichung: Urheber können bestimmen, ob, wie, wann und unter welcher Urheberbezeichnung das Werk veröffentlicht werden soll.
- Das Recht auf Urhebernennung: Urheber haben das ausschliessliche Recht, als solche bezeichnet zu werden. Dieses Recht ist im Prinzip unübertragbar.
- Das Recht auf Werkintegrität: Urheber haben das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob ihr Werk verändert, für die Schaffung eines Werkes zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen wird. Dieses Recht ist übertragbar. Aber auch nach Übertragung kann der Urheber sich dagegen wehren, dass das Werk so entsteht, dass seine Persönlichkeit verletzt wird.

2. Die Verwertungsrechte

Der Urheber hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet werden darf. Das Gesetz nennt exemplarisch das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Aufführungsrecht und das umfassende Senderecht.

3. Das Verhältnis von Urheberrechten zum Eigentum am Werkexemplar

a) Der Rechtsübergang: Mit Ausnahme der erwähnten höchstpersönlichen Rechten können Urheberrechte jederzeit übertragen werden, sei dies durch Rechtsgeschäft, durch Erbgang oder durch Zwangsvollstreckung.

Zweckübertragungstheorie: Die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechts schliesst die Übertragung anderer Teilrechte nur mit ein, wenn dies so vereinbart wurde. Die blosser Übertragung des sachenrechtlichen Besitzes oder gar Eigentums an einem Werk schliesst die urheberrechtlichen Verwendungsbefugnisse nicht mit ein.

b) Die Erschöpfung: Das Verbreitungsrecht an einem konkreten Werkexemplar erschöpft sich jedoch, sobald der Urheber das Werkexemplar entweder selber veräussert hat oder der Veräusserung durch Dritte zugestimmt hat. Der neue Eigentümer des Werks kann dieses nun ungehindert weiterveräussern oder sonst wie verbreiten. Dies gilt jedoch nur für das konkrete Werkexemplar (bei Computerprogrammen gibt es zudem eine spezielle Regelung). Umstritten ist, ob der Erschöpfungsgrundsatz auch bei der Verbreitung eines unkörperlichen Werks (z.B. ein Musikstück) über das Internet eintritt.

c) Die Rechte des Urhebers gegenüber Werkeigentümern: Trotz Veräusserung des Werkexemplars kann der Urheber gegenüber Werkeigentümern bestimmte Rechte geltend machen:

- Wer bestimmte Werke der Literatur oder Kunst vermietet, schuldet dem Urheber dafür eine Vergütung.
- Der Urheber hat ein Zutrittsrecht zu seinem Werk, sofern keine berechtigten Interessen des Eigentümers entgegenstehen (v.a. bei Baukunstwerken und Skulpturen von Bedeutung). Bei überwiegenden Interessen hat der Urheber zudem das Recht, sein Werk im Inland auszustellen.
- Es gilt der Grundsatz, dass Originalwerke, von denen keine weiteren Exemplare bestehen, von ihren Eigentümern nicht zerstört werden dürfen, ohne sie vorher dem Urheber zum blossen Materialwert angeboten zu haben.

F. DIE SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS

Die wichtigste Schranke stellt die zulässige Verwendung eines bereits veröffentlichten Werks zum Eigengebrauch dar:

- Privatgebrauch: Im privaten, persönlichen Bereich und im engen Kreis von Verwandten und Freunden ist der Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Einschränkung vergütungsfrei erlaubt. Der freie Privatgebrauch erlaubt es dem Nutzer auch, Musikwerke für den Eigengebrauch vom Internet auf die Festplatte seines Computers zu laden und diese Werke z.B. auf eine CD-Rom zu kopieren (welche innerhalb des privaten Kreises auch weitergegeben und allenfalls wieder kopiert werden darf). Urheberrechtlich problematisch ist jedoch die Vorstufe dazu: das Zur-Verfügung-Stellen eines Werks zum Download durch einen Website-Betreiber, der keine entsprechende Lizenz hat.
- Gebrauch im Unterricht: Die Werkverwendung von Lehrpersonen an privaten oder öffentlichen Schulen gehört ebenfalls zum freien Eigengebrauch. Bei Vervielfältigungen ist hier jedoch eine Vergütung geschuldet.
- Betriebsinterner Gebrauch: Unter den zulässigen Eigengebrauch gehört auch das Vervielfältigen von Werkexemplaren für den rein betriebsinternen Gebrauch in Unternehmen, Verwaltungen, Vereinen...

G. DIE VERWANDTEN SCHUTZRECHTE

→ auch Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte genannt.

Sie bezwecken den Schutz bestimmter künstlerischer oder unternehmerischer Leistungen, die nicht als schöpferisch im urheberrechtlichen Sinn gelten, sondern bloss die Präsentation von Werken zum Inhalt haben. In der CH entstehen solche Rechte mit Darbietung eines Werks, Herstellung eines Ton- bzw. Bildträgers oder mit Ausstrahlung einer Sendung und sie verjähren nach 50 Jahren.

- Rechte der ausübenden Künstler (Interpretationsrechte): Damit sind natürliche Personen gemeint, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk darbieten oder an einer Darbietung künstlerisch mitwirken. Geschützt ist die konkrete Darbietung oder Interpretation des Werks (egal, ob der Schutz des Werkes selber z.B. schon abgelaufen ist). Den ausübenden Künstlern steht das ausschliessliche Recht zu, ihre Darbietung wahrnehmbar zu machen, zu senden, aufzunehmen und zu vervielfältigen.
- Rechte der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern: Das sind Personen, die als Unternehmer den Produktionsvorgang steuern und verantworten. Der Hersteller hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen und die Kopien zum Kauf anzubieten oder sonst wie zu verbreiten.
- Das Recht der Sendeunternehmen: Diese haben das ausschliessliche Recht, ihre Sendung weiterzusenden oder wahrnehmbar zu machen, sie aufzunehmen, zu vervielfältigen und die Kopien zu verbreiten.

H. DIE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Da der Urheber seine Rechte gegenüber der Vielzahl an potenziellen Nutzern unmöglich alleine durchsetzen kann, gibt es eine kollektive Verwertung der Urheberrechte durch Verwertungsgesellschaften, denen die Berechtigten ihre Verwendungsrechte zu diesem Zweck übertragen können. Den Verwertungsgesellschaften obliegt es, mit den Werkbenützern Einzel- oder Pauschalverträge über die Nutzungsbefugnis abzuschliessen, die Nutzung zu überwachen und die festgelegten Entgelte einzuziehen.

→ in der CH: SUISA, ProLitteris, SUISSIMAGE, SSA, SWISSPERFORM...

Nach den Territorialitätsprinzip sind die VG in der CH nur für die Verwertung von Urheberrechten im Inland zuständig. In der Regel sind sie mit ausländischen VG gut vernetzt

→ internationaler Schutz

I. DER RECHTSSCHUTZ

Das URG enthält zivilrechtliche wie auch strafrechtliche Rechtsbehelfe.

J. DIE WICHTIGSTEN INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN

- Revidierter Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)
- Welturheberrechtsabkommen (WUA)
- Romabkommen
- Tonträgerabkommen
- Brüsseler Satellitenabkommen

K. DAS TOPOGRAPHIENGESETZ

Nach diesem Gesetz haben die Hersteller nicht alltäglicher Topographien für max. 10 Jahre seit der gültigen Anmeldung zum Registereintrag beim IGE oder seit der ersten Inverkehrsetzung das ausschliessliche Recht, ihre Chips zu vervielfältigen, zu verbreiten oder einzuführen.

L. DAS DESIGNGESETZ

Das Bundesgesetz über den Schutz von Design bezweckt den Schutz von Produktgestaltungen oder Teilen davon, also überraschende Formen, originell gestaltete Flächen oder innovative Materialien. Design ist schutzwürdig, sofern es neu ist und eine besondere Eigenart aufweist. Der Schutz beginnt mit dem Eintrag ins Designregister des IGE und dauert 5 Jahre. Er kann viermal um 5 Jahre verlängert werden.

M. DAS SORTENSCHUTZGESETZ

Das Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen gewährt dem Schutzinhaber während 20 Jahren Schutz vor unerlaubtem Erzeugen, Anbieten und Vertreiben einer neuen, in ein Register eingetragenen Pflanzensorte durch Dritte.

10. Kapitel: Finanzmarktrecht I: Überblick

A. WETTBEWERBSPRINZIP UND WIRTSCHAFTSAUFSICHTSRECHT

Im Mittelpunkt steht das in der Verfassung verankerte Wettbewerbsprinzip. Es verwirklicht sich im Grundsatz der freien Marktwirtschaft. Der wirksame Wettbewerb soll geschützt werden. Bestimmte Märkte müssen vom Staat besonders beaufsichtigt werden, weil das Wettbewerbs- und Konsumentenrecht dort nicht ausreichen, um ein Funktionieren im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen. Ein solches Aufsichtsrecht des Bundes gibt es vor allem in den Versicherungs- und Kapitalmärkten.

Wirtschaftsaufsichtsrecht: Rechtsnormen, mit deren Hilfe die möglichen systembedingten Gefahren einer privatautonom koordinierten Wirtschaft präventiv abgewehrt werden können. Zweck ist das Vermeiden möglicher Fehlentwicklungen in volkswirtschaftlich wichtigen Wirtschaftsbranchen und Märkten durch zwingende Vorgaben.

B. FINANZMARKT UND FINANZMARKTAUFSICHT

Der Finanzsektor gehört generell zu den am stärksten regulierten und der staatlichen Aufsicht unterworfenen Wirtschaftsbereichen. In der CH ist die Bankenkommission die wichtigste Finanzaufsichtsbehörde. Sie übt gestützt auf das Banken-, Börsen- und das Kollektivanlagengesetz die Oberaufsicht über die Finanzmarktakteure und Finanzmarktinstitute aus.

Der Finanzmarkt unterteilt sich in:

- Kapitalmarkt: Ort, wo Angebot und Nachfrage von zu Investitionszwecken benötigtem Geld oder Wertpapieren aufeinandertreffen. Kapitalmarkt betrifft also mittel- bis langfristige Geldanlagen
- Geldmarkt: betrifft nur die kurzfristigen Gelder (Zahlungsverkehr)

Der Kapitalmarkt lässt sich weiter unterteilen in:

- Primärmarkt: dient traditionell der Finanzierung von Unternehmensinvestitionen oder von Staatsausgaben (Regelung im Wesentlichen durch das OR)
- Sekundärmarkt: hier werden die bereits ausgegebenen Effekten gehandelt. (Regelung im Wesentlichen durch das Börsengesetz)

C. ZIELE DES FINANZMARKTRECHTS

Es stehen sich viele Interessen gegenüber:

- auf dem Primärmarkt sind es die Interessen der Unternehmen an einer effizienten Erschliessung von Finanzmitteln einerseits und die Interessen der Investoren nach einer möglichst weitreichenden Transparenz andererseits.
- Auf dem Sekundärmarkt sind es die Interessen der Anleger an Schutz ihrer Anlagen oder generell die Interessen der Allgemeinheit an der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

Das Finanzmarktrecht hat im Wesentlichen 2 Ziele zu erfüllen:

- den Schutz der Anleger sicherzustellen (Individualschutz)
- funktionierende Finanzmärkte an sich zu garantieren (Funktionsschutz)

→ Zweckartikel im Börsengesetz (Art. 1 BEHG)